

IV ZB 414/61B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Dieter C [REDACTED], [REDACTED], B [REDACTED] Road, P [REDACTED]/USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

vertreten durch die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung -
in Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 24. Januar 1962

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 26. April 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß dem Kläger nach § 116 Abs. 1 Satz 3 BEG Kosten nur erstattet werden können, soweit sie bei der Nachholung der vorberuflichen Ausbildung entstanden sind, in der er sich befand, als er wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mit seinen Eltern aus Deutschland auswandern mußte. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats, daß es insoweit allein auf den Ausbildungsabschnitt ankommt, der durch die Verfolgung betroffen worden ist, und daß auch adäquat verursachte Schäden des sich anschließenden selbständigen Ausbildungsabschnitts außer Betracht bleiben müssen. Das ist insbesondere in dem nicht zur Veröffentlichung gelangten Urteil vom 23. März 1960 IV ZR 239/59 eindeutig ausgesprochen worden. Das von der sofortigen Beschwerde angeführte Urteil des Senats vom 22. Mai 1959 IV ZR 22/59, RzW 1959, 472 Nr. 26, ist überholt, soweit es offen gelassen hat, ob in der eigentlichen Berufsausbildung eingetretene Schäden berücksichtigt werden können, wenn die Verfolgungsmaßnahme die vorberufliche Ausbildung betroffen hat. Eine nochmalige Entscheidung über diese Rechtsfrage ist nicht erforderlich.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts, der von dem Kläger im gerichtlichen Verfahren geltend gemachte Anspruch auf weitere 5.000 DM sei nur begründet, wenn ihm für die Nachholung der vorberuflichen Ausbildung mindestens 10.000 DM Kosten entstanden seien, trifft allerdings nicht zu. Schon wenn die zu berücksichtigenden Kosten 5.000 DM überstiegen hätten, wäre dieser Anspruch mindestens teilweise begründet. Der Irrtum betrifft aber keine grundsätzliche Rechtsfrage. Im übrigen sind die Überlegungen, auf Grund deren das Berufungsgericht höhere Aufwendungen

- 3 -

für die Nachholung der vorberuflichen Ausbildung nicht als erwiesen angesehen hat, nicht zu beanstanden. Mit Recht hat das Berufungsgericht insbesondere die Kosten des Studiums einschließlich des Lebensunterhalts außer Betracht gelassen, soweit sie von der amerikanischen Regierung getragen wurden, da dem Kläger in diesem Zusammenhang keine Aufwendungen für die Nachholung der vorberuflichen Ausbildung erwachsen sind. Die Vorschrift des § 9 Abs. 4 BEG betrifft einen solchen Fall nicht. Auch darüber bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)